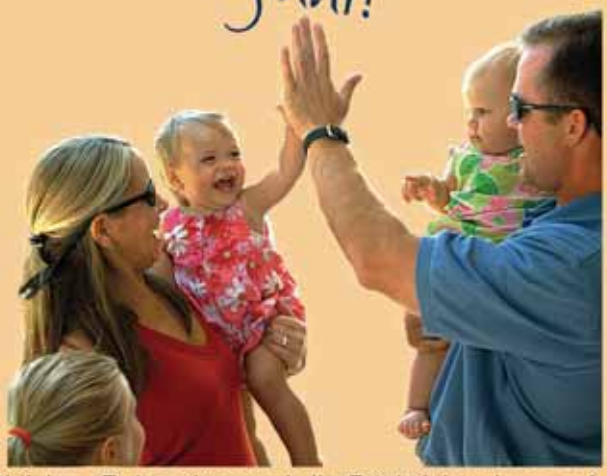
WoWi

# Hausordnung

*Weil wohlfühlen zu Hause beginnt!*



Das Wohnen in verhältnismäßig enger Nachbarschaft verlangt Ordnungsnormen, die für alle Bewohner wichtig sind. Sicherlich teilen Sie mit uns die Ansicht, dass Haus und Wohnung nur dann zu einem wirklichen Heim werden können, wenn alle Bewohner in gleicher Weise um ein gutes Zusammenleben bemüht sind. Betrachten Sie die folgenden Hinweise bitte als die Leitlinie und die Grenzen, die das eigene Handeln und das der Nachbarn umreißen.

1. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten und die Rücksichtnahme auf kranke und solche Mitbewohner, die Schichtdienst versehen müssen.

   ***Die ortsüblichen Ruhezeiten, die in der Regel von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 07.00 Uhr gelten, sind in Ortssatzungen oder Lärmschutzverordnungen festgelegt. Während dieser Zeit ist ebenfalls das Betreiben von Waschmaschinen und Wäschetrocknern untersagt. Ruhestörende Arbeiten sind werktags schon ab 20.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen generell unzulässig.***

   An das Verhalten der einzelnen Mietparteien dürfen allerdings auch keine überspitzten Anforderungen gestellt werden. So wird sicherlich mancher Bewohner einmal ein Fest feiern wollen, bei dem es - besonders zu vorgeschrittener Zeit - etwas lauter werden kann. Die Nachbarn werden dafür Verständnis zeigen und auf die Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten nicht unbedingt bestehen, wenn ihnen rechtzeitig ein entsprechender Hinweis gegeben wird.

   ***Das Betreiben von Maschinen und Anlagen in den Mieträumen zur gewerblichen Nutzung ist untersagt.***

   Kinder sollten möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Spiele und Sportarten (z. B. Fußball) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

   ***Beim Spielen in der Wohnung ist eine Störung für andere Mieter zu vermeiden. An den Fassaden ist das Ballspielen grundsätzlich nicht gestattet.***

2. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren von 22.00 - 06.00 Uhr und die Kellereingänge und Hoftüren ständig verschlossen zu halten. Wer die Haustür zwischen 22.00 und 06.00 Uhr oder die Kellereingänge öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.

   Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn diese freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

   Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- und Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
   Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

   Bei Undichtigkeit oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist sofort der verantwortliche Mitarbeiter des Wohnungsunternehmens zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

www.wowi-wolgast.de · E-Mail: wowi@wowi-wolgast.de

Versagt die allgemeine Flur- und Treppenhausbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung oder zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.

***Grillen mit festen und flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.***

3. ***Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen.***

   ***Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure, den Boden und zusätzliches Nebengelass abwechselnd nach einem wöchentlich aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen. Weiterhin sind der Hofplatz, Vorgärten, Gehweg und die zum Grundstück gehörigen Rinnsteine und der Standort der Abfallbehälter/Müllcontainer sauber zu halten.***

   Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus auf den Zugangswegen oder den Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.

   Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht an den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

   Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbrettern ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

   In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle sowie Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden. Wird bei einer Verstopfung der Verursacher festgestellt, hat er die Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen.

   Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin, darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

   Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

   Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

   Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Das Wohnungsunternehmen ist bei längerer Abwesenheit des Mieters über den Aufenthaltsort schriftlich zu benachrichtigen.

   ***Bauliche Veränderungen aller Art sind beim Vermieter schriftlich zu beantragen.***

4. Für Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie die Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

   Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenaufzug nicht unnötig genutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbelstück und dgl. nur nach Anmeldung beim Hausmeister befördert werden.

WoWi

Weil wohlfühlen zu Hause beginnt!

Die Verbindung von Antennenanschlussdosen in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden. Soweit das Kabel nicht von dem Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird, hat es der Hausbewohner auf seine Kosten zu beschaffen.

Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen wer-den, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das Gerät beschädigt wird.

Der Hausbewohner hat Schäden an der Gemeinschaftsantenne oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel der Gemeinschaftsantenne schließen lassen, unverzüglich der Fa. Plückhahn mitzuteilen.

Die Mieter haben sich zur eigenen Absicherung bei evtl. auftretenden Wasserschäden, hervorgerufen durch Waschautomaten und Geschirrspülern für die Wohnung ausreichend zu versichern. Die Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Ersatz für verdorbene bzw. beschädigte Wäschestücke wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Bei Störungen ist der Betrieb sofort einzustellen und das Wohnungsunternehmen zu verständigen.

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen auf dem Grundstück bedarf der Genehmigung des Wohnungsunternehmens.

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen auf nicht als Parkflächen ausgewiesenen Grundstücksflächen sind grundsätzlich untersagt.

***Grünanlagen sind zu jeder Jahreszeit zu schonen und dürfen nicht als Spielplätze genutzt werden.***

Die Sauberhaltung des Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Das Spielen fremder Kinder auf dem zum Haus gehörenden Grundstück ist grundsätzlich nur in Gemeinschaft mit Kindern der Hausbewohner gestattet. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens aus dem Sandkasten entfernt wird. Haustiere sind vom Spielplatz fernzuhalten.

Die Haltung von Kleintieren (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u.ä.) ist zulässig, soweit dies nach Anzahl und Größe der Tiere allgemein üblichen Vorstellungen entspricht und es nicht zu Belästigungen kommt.

***Andere Tiere, insbesondere größere Tiere, wie Hunde, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Belästigungen eintreten.***

5. Der bevollmächtigte Hausmeister ist für alle Fragen und Probleme der Mieter zuständig. Beschwerden und Reklamationen sind grundsätzlich an den Bevollmächtigten zu richten.

6. ***Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.***

   ***Die Nichteinhaltung der Hausordnung kann zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.***

***Ihre WOWI Wolgast***
Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH